

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Bern, 8. September 2021

Vernehmlassung zur ArGV2/Umsetzung Pa. Iv. Graber

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung zu diesen für die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen Hunderttausender von Arbeitnehmender wichtigen Fragen.

Bisher keine Mehrheiten für noch stärker deregulierte Arbeitszeiten

Die Schweiz hat, was die Arbeitszeiten angeht, bereits heute eines der flexibelsten und arbeitgeberfreundlichsten Arbeitsgesetze der Welt. Das schreibt der Bundesrat in «Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen - Chancen und Risiken» in seinem Bericht in Erfüllung der Postulate 15.3854 Reynard vom 16.09.2015 und 17.3222 Derder vom 17.03.2017.

Folgerichtig schrieb die WAK-S am 18.09.2019 die Parlamentarische Initiative von Frau Keller-Sutter 16.423 «Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten» ab.

Die WAK-S vom 13.02.2020 hat nach Durchführung eines vom SGB verlangten Hearings i.S. Pa. Iv. Graber entschieden, das Geschäft der Deregulierung der Höchstarbeitszeiten sowie der Einführung der Sonntagsarbeit zu sistieren. Dafür wurde das SECO beauftragt, unter Beizug der Sozialpartner und der Eidg. Arbeitskommission EAK eine alternative Revision der Verordnung (ArGV2) zu prüfen, welche (einen Teil der) Wünsche der Initianten aufnehmen sollte.

Der SGB hat immer auf die Logik der Verordnungsrevision hingewiesen: In der ArGV2 bestehen zahlreiche und einzelfallgerechte Ausnahmen für eng umschriebene Branchen, welche Ausnahmebestimmungen in Sachen Wochenarbeitszeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeit benötigen können.

Dabei muss zwingend die wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Notwendigkeit ausgewiesen werden und die Grundparameter des ArG zum Gesundheitsschutz sind zu respektieren. Der von der WAK-S eingeschlagene Weg über die Verordnungsrevision in der EAK ermöglicht den betroffenen Arbeitnehmenden die höchste Mitwirkung – zusammen mit der Garantie, dass die Minimalbestimmungen des ArG wie gefordert eingehalten werden.

Vorlage ArGV2

Nach mehreren Diskussionen in der EAK sowie der Einberufung eines Runden Tisches liegt nun der Entwurf der Vorlage der ArGV2 Revision vor. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 25.09.2021.

Die Vorlage ruft kritische Gefühle hervor: Einerseits wurde die inhaltliche Aufhebung der Arbeitszeitbestimmungen erheblich vermindert, andererseits wurden die betroffenen Arbeitnehmenden-Kategorien von den ursprünglich gemeinten Treuhändern und Wirtschaftsprüfern stark erweitert.

Diese nun betroffenen Kategorien stehen in direktem Widerspruch zum Titel des neuen Art. 34a ArGV2, der fast schon irreführend den Titel «Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand» trägt, um dann viele weitere Branchen (Kommunikation, Juristerei, etc.) zu subsumieren.

Inhalt Art. 34a ArGV2

Mittlerweile geht es in der Einführung eines neuen Art. 34a ArGV 2 um folgende weitreichende Deregulierungen:

- Für Arbeitnehmende bestimmter Dienstleistungsbetriebe¹
 - Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand,
- welche eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als
- Fachspezialistinnen und Fachspezialisten tätig sind,

soll die Beschäftigung nach dem in Absatz 3 definierten Jahresarbeitszeitmodell ermöglicht werden.

Die weiteren Voraussetzungen sind, dass sie ein

- Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 oder einen
- höheren Bildungsabschluss haben sowie
- bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten weitgehend selber definieren können.

Für diese Arbeitnehmenden wären längere Arbeitswochen (bis 63 Stunden) sowie eine gewisse Anzahl Tage Sonntagsarbeit möglich.

Der SGB geht anhand der NOGA-Kategorien davon aus, dass mind. 150'000 Arbeitnehmende betroffen sein könnten. Das SECO geht von lediglich ca. 90'000 Arbeitnehmenden aus. Besonders problematisch von der Perspektive der Rechtsicherheit und der Verhinderung des Missbrauchs aus ist, dass die Mindest-Lohn-Anforderungen und der Bildungsabschluss nicht alle kumulativ vorliegen müssen. Dies wird im Vorschlag des SGB korrigiert.

¹ Als Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand gelten Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand anbieten. Dabei handelt es sich laut SECO um Tätigkeiten, für welche «aufgrund von besonderen Kundenbedürfnissen und terminlichen Abhängigkeiten ein anerkannter Bedarf an Arbeitszeitflexibilität» besteht.

Angesichts der sehr unklaren Kategorien dürfte das Missbrauchspotential u.E. aber sehr gross sein, besonders in der «Kommunikationsbranche», wo beispielsweise auch ICT subsumiert werden könnte. Sollte die Revision ohne die vom SGB verlangten Korrekturen vom Bundesrat durchgewunken werden ist zu befürchten, dass mehrere Hunderttausende Arbeitnehmende rechtsmissbräuchlich unter die neue Bestimmung von ihren Arbeitgebern gedrängt würden.

Grosse Kritik bei Fach-Organisationen

Bereits haben zahlreiche Organisationen ihre Ablehnung mitgeteilt, u.a. die FMH-SGARM (die FMH-Fachgesellschaft für Arbeitsmedizin) und die Sonntagsallianz (der Zusammenschluss von Kirchen und andere Kreise, die sich für einen freien Sonntag einsetzen). Aber auch direkt betroffene Branchenverbände wie der Schweiz. Bankpersonalverband oder syndicom (Kommunikationsbranche) stehen dem Vorschlag in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber. Es braucht deshalb Anpassungen.

Der SGB verlangt angesichts der heiklen Natur der Verordnungsrevision eine Redimensionierung insbesondere der betroffenen Arbeitnehmenden.

Streichungsantrag Abs. 1 Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen ~~Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung~~, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand anbieten, dürfen erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, nach dem Jahresarbeitszeitmodell gemäss Absatz 3 beschäftigen

Streichungsantrag Abs. 1 lit. c. Sie verfügen über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als CHF 120 000, wobei sich der Betrag von CHF 120'000 bei Teilzeitanstellungen anteilmässig reduziert. ~~oder sie verfügen über einen Abschluss mindestens auf Bachelorstufe, auf Berufsbildungsstufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens oder einen gleichwertigen höheren Bildungsabschluss.~~

Alternativ «[...] und sie verfügen über einen Abschluss...[.]»

Problematisch ist ausserdem die Einführung unbestimmter Begriffe wie «Vorgesetztenfunktion» und «Spezialisten und Spezialistinnen». Diese neuen Begriffe müssen mindestens in der Wegleitung präzisiert werden, ansonsten fehlen die Kriterien, um den Vollzug gewährleisten und Rechtsmissbrauch vorbeugen zu können.

Betreffend Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Teilzeitangestellten begrüssen wir, dass in Art. 34a Abs. 3 lit. a festgehalten wird, dass sich das maximale Jahresstundensoll bei Teilzeitanstellungen anteilmässig reduziert. Damit Teilzeitarbeitende gegenüber Vollzeitarbeitnehmenden nicht schlechter gestellt werden, braucht es jedoch zusätzlich eine anteilmässige Reduktion der wöchentlichen Höchstgrenze.

Antrag Abs. 3 lit. a Ergänzung: Bei Teilzeitanstellung reduziert sich die absolute Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit von 63 Stunden anteilmässig.

Ohne diese Ergänzung können Teilzeitarbeitnehmende – auch solche mit einem tiefen Anstellungsgrad – dazu angehalten werden, bis zu 63 Stunden in einer Woche zu arbeiten. Dies ist bei Mehrfachbeschäftigung unmöglich und führt bei Familienpflichten zu indirekter Diskriminierung. Die Planbarkeit wird durch das vorgeschlagene Jahresarbeitszeitmodell ohnehin erschwert, da

damit die täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten grösseren Schwankungen unterliegen können. Ohne die anteilmässige Reduktion der Höchstgrenze von 63 Stunden unterliegen die wöchentlichen Arbeitszeiten von Teilzeitarbeitnehmenden im Jahresarbeitszeitmodell grösseren Schwankungen als diejenigen von Vollzeitangestellten, was eine Benachteiligung der Teilzeitarbeitnehmenden betreffend Planbarkeit und Vereinbarkeit bedeutet.

Fazit

In der jetzigen Version widerspricht der neue Art. 34a ArGV2 übergeordnetem Recht und dem Geiste der Ausnahmen von ArGV2, bei welchem ein ausgewiesenes, dringendes und reelles wirtschaftliches oder technisches Bedürfnis vorliegen muss. Wie sich der Artikel heute präsentiert, entsteht der Verdacht, dass Arbeitgeber aus dem Dienstleistungsbereich ein extrem dereguliertes Arbeitszeit-Regime noch weiter deregulieren wollen – um Personal zu sparen. Dies ist höchst problematisch. Es würde zu mehr Erkrankungen, mehr Burnouts, mehr Kosten für die Allgemeinheit und zu unzufriedeneren Arbeitnehmenden führen.

Wir schlagen deshalb vor, den Artikel wie folgt zu ändern (vgl. Track-Change-Modus):

Art. 34a Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand

1 Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen ~~Rechts-, Steuerberatung, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung~~, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand anbieten, dürfen erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllen, nach dem Jahresarbeitszeitmodell gemäss Absatz 3 beschäftigen:

a. Sie verfügen bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie und können ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen.

b. Sie haben eine Vorgesetztenfunktion inne oder sind Spezialisten und Spezialistinnen ~~in einem Bereich nach Absatz 1~~ und sie verfügen über einen Abschluss mindestens auf Berufsbildungsstufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens oder einen gleichwertigen höheren Bildungsabschluss.

c. Sie verfügen über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als 120 000 Franken, wobei sich der Betrag

~~von 120 000 Franken bei Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert;~~ oder sie verfügen über einen Abschluss mindestens auf Bachelorstufe, auf Berufsbildungsstufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens oder einen gleichwertigen höheren Bildungsabschluss.

[...]

a. Die wöchentliche Arbeitszeit darf in jedem Fall höchstens 63 Stunden und im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden betragen, wobei sich das maximale Jahresstundensoll bei Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert; die Bestimmungen zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit und Überzeit sind nicht anwendbar. Bei Teilzeitanstellung reduziert sich die absolute Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit von 63 Stunden anteilmässig.

[...]

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a stylized flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cirigliano' with a horizontal line above the end.

Luca Cirigliano
Zentralsekretär